

# RS OGH 1990/11/29 12Os137/90, 14Os182/13s (14Os188/13y)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1990

## Norm

StGB §32 ff

StGB §37

## Rechtssatz

Bei wahlweiser Androhung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe hat sich die richterliche Ermessensentscheidung zwischen diesen beiden gesetzlichen Strafalternativen daran zu orientieren, dass die Freiheitsstrafe die Ausnahme sein soll.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 137/90  
Entscheidungstext OGH 29.11.1990 12 Os 137/90
- 14 Os 182/13s  
Entscheidungstext OGH 28.01.2014 14 Os 182/13s

Vgl auch; Beisatz: Indem das Gericht - bei einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (§ 229 Abs 1 StGB) - die Verhängung einer Geldstrafe anstelle der ausgesprochenen viermonatigen Freiheitsstrafe aufgrund des Fehlens „besonderer Gründe“ hiefür als ausgeschlossen angesehen hat, hat es den in § 37 Abs 1 StGB verankerten Grundsatz der Priorität der Geldstrafe missachtet und damit das Gesetz in dieser Bestimmung verletzt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0090783

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)